

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

**Förderhinweise „Bedarfsgemeinschaftscoaching in Kombination mit dem
Verwaltungsbudget Jobcenter“**

Aktion 10

1. Gegenstand der Förderung

Die Aktion 10 – „Bedarfsgemeinschaftscoaching (Verwaltungsbudget Jobcenter)“ wendet sich ausschließlich an Jobcenter und beinhaltet Fördermaßnahmen der Aktivierung, Betreuung, Begleitung und Stabilisierung, die der Verbesserung und/ oder der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden dienen.

Zielgruppen der Aktion 10 sind Ein- und Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften, insgesamt Kunden mit komplexen Problemlagen, mithin Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II. Dazu gehören weiter auch die Kinder innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

Ziele für die Teilnehmenden sind:

- die Verbesserung der Vermittlungs- und Wiedereingliederungschancen in den ersten Arbeitsmarkt,
- die Hilfe zur Selbsthilfe und/ oder
- die Heranführung oder der Eintritt in Qualifizierung, in schulische/ berufliche Ausbildung oder Bildung, Arbeitssuche oder Eintritt in den Arbeitsmarkt.

2. Inhalte der Förderung

Das Coaching umfasst Aktivierung und Motivation:

- Analyse der Situation der Bedarfsgemeinschaft,
- Vertiefte Beratung (allgemein, individuell, in Gruppen),
- bedarfsabhängige Unterstützung zur Stabilisierung der Situation,
- Motivation zu
 - beruflicher Aus- und Weiterbildung,
 - begleitenden Hilfen,
- Wahrnehmung von Unterstützungs- und Betreuungsdiensten, ggf. ergänzt durch Begleitung des Coaches.

- Das Coaching soll mit den zuständigen Trägern der Leistungen im Sinne des § 12 des SGB I im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenarbeiten.
- Es soll ein ganzheitlicher Ansatz im Sinne des [§ 18 SGB II](#) gewählt werden, um insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen der Bedarfsgemeinschaft in abgestimmter Weise zu unterstützen.
- Die genannten Tätigkeiten kann der Coach zur Ergänzung der Unterstützung geförderter Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Programms des Bundesarbeitsministeriums „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ erbringen.

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/foerderrichtlinie-soziale-teilhabe-arbeitsmarkt.pdf;jsessionid=0E501E7CC775F5812311F6C57EA6FE44?__blob=publicationFile

Für die Tätigkeit des Coaches nach diesen Hinweisen gelten die Voraussetzungen und Inhalte der Aktion 10.

Förderfähig sind nicht:

- Maßnahmen i.S. d. § 45 SGB III,
- Projektinhalte, welche die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsagenturen oder der Jobcenter wie das Profiling, die Vermittlung oder solche Bereiche betreffen, die mit Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (wie Vermittlungsgutschein, Bildungsgutschein) umgesetzt werden können.
- Es bleibt den Jobcentern außerhalb der Projektfinanzierung unbenommen, Prämien für Ermittlungserfolge zu zahlen. Sie sind für den ESF nicht förder- und kofinanzierungsfähig.

3. Teilnehmende:

Zielgruppen sind Ein- und Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften gem. § 7 SGB II. Das sind Kunden und Kundinnen der Jobcenter mit komplexen Problemlagen und einer bestehenden Integrationswahrscheinlichkeit. Die Handlungsbedarfe bestehen vorrangig in den

Bereichen der Aktivierung/ Motivation und/oder teilweise des Arbeits- und Sozialverhaltens. Zielführende Handlungsstrategien sind überwiegend Aktivierung und weitere Aktionen, die ggf. das Arbeits- und Sozialverhalten stärken und an das Arbeitsleben heranführen. Bei Jugendlichen in den Bedarfsgemeinschaften sollen die Möglichkeiten eines Schulabschlusses und die Ausbildungsbereitschaft gestärkt werden.

Ein Eintritt in das Coachingvorhaben ist möglich, solange und soweit das Jobcenter dies befürwortet (damit ist eine nachträgliche und fortlaufende Zuweisung möglich).

Ein Vorhaben soll mit 40 Personen durchgeführt werden. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Anzahl der zu betreuenden Personen um bis zu 30 % ist zulässig.

Bei der Teilnehmendenauswahl, die durch das Jobcenter erfolgt, ist zu beachten, dass nur geeignete Teilnehmende berücksichtigt werden, bei denen Beschäftigungsfähigkeit vorliegt und die Aussicht besteht, dass durch das Coaching eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt besser erfolgen kann. Personen, bei denen die Beschäftigungsfähigkeit durch psychische Erkrankungen, Abhängigkeitserkrankungen oder andere Beeinträchtigungen der Selbststeuerungsfähigkeit nicht vorliegt, gehören nicht zur Zielgruppe des Coachings, da hier anderweitige Vorgehensweisen vorrangig angezeigt sind.

4. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“** Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,

- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO),
- **Vergaberecht,**
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere,
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderrichtlinien unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt. Zum ESF Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten.

5. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Projektträger sind die Jobcenter (§§ 6d, 44b SGB II), die das Coaching selbst durchführen,
- Das Coaching ist von einer **Integrationsfachkraft** vorzunehmen, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügt,
- Die entsprechenden Unterlagen zum Qualifikationsprofil für das einzusetzende Personal sind im Rahmen der Antragstellung vorzulegen,
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers; es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor,
- Zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises.

6. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes,
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art,
- ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungskonzepts, der durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen),
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Erfolgsquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Betreuungs- und Coachingstunden,
- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren.

7. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten, gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbaren Erfolg).

8. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung ist auf Projekte

- mit Durchführungsort in Bayern **und**
- mit Teilnehmenden mit Wohnsitz in Bayern beschränkt.

9. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann. Es können Projekte mit einer regelmäßigen Laufzeit von 24 Monaten, aber mindestens 12 Monaten bewilligt werden. Im Ausnahmefall kann mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine längere Laufzeit genehmigt werden.

Bei der Fortsetzung (auch Verlängerung) von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Projekte können in begründeten Fällen kostenneutral bis zu zwei Monaten verlängert werden, sofern die Ergebnisse und Ziele bisher bewilligungsgerecht erreicht wurden.

Fortgesetzte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

Maßnahmezeitraum und Bewilligungszeitraum müssen übereinstimmen.

10. Kosten und Finanzierung der Maßnahme (Verwaltungsbudget)

Förderfähigkeit besteht ausschließlich für die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes entstehenden

- ♦ Personalkosten (inkl. der Sozialversicherungsabgaben des Arbeitgebers) für den Coach (Kostenposition 1.1) nach Maßgabe der geltenden Pauschalen
- ♦ Sämtliche Restkosten werden nach einer Pauschale erstattet. Die Pauschale beträgt 25 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten. Sie stützt sich auf Art. 14 Abs. 2 VO 1304/2013 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 5 VO 1303/2013.
- ♦ Weitere Kosten sind nicht förderfähig.

Die Förderung wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung gewährt. Aus dem ESF können bis zu 50 % der förderfähigen, tatsächlichen Ausgaben eines Projektes unterstützt

Für das Coaching ist vom Jobcenter eine Person einzusetzen, für die eine Freistellung von der bisherigen Tätigkeit wie auch die Abordnung für das Coaching schriftlich dokumentiert und unverzüglich nach Projektstart zu übersenden ist.

Als Eigenmittel und ausschließliche Kofinanzierung sind finanzielle Mittel aus dem Verwaltungsbudget der Jobcenter einzusetzen.

11. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einverständniserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens bis eine Woche nach Projektstart) zu erfolgen.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stamblatt über die Software ESF-Bavaria 2014 online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Projektstart zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können.

Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, sind nicht förderfähig und können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Link zum Teilnehmenden-Fragebogen (inkl. Einwilligungserklärung):

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/160301tn-fragebogen3.pdf>

12. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmenden von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://esf.bayern.de/mediathek/emblem.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

13. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl der Projekte obliegt der Bewilligungsstelle Zentrum Bayern Familie und Soziales als zuständiger Stelle.

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014:

<https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden. In ESF-Bavaria ist für die Projektvoranfrage ein Formular hinterlegt.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF Bavaria 2014 einzugeben.

Diese Version der Förderhinweise gilt für Anträge, die ab dem 01. Juli 2017 angenommen werden.